

**2. Nachtragssatzung
zur
Satzung
der Gemeinde Felde
für die Offene Ganztagschule**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in den jeweils gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Felde am 10.07.2014 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung für die Offene Ganztagschule erlassen:

**Artikel I
Änderungen**

1. § 8 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

Entgeltzeitraum für das Entgelt der Früh- und Nachmittagsbetreuung ist das Schulhalbjahr. Da die Anmeldungen für das Schulhalbjahr bindend sind, gilt folgende Zahlungspflicht für das 1. Halbjahr (Aug.-Jan.): 01.10., 01.11., 01.12.: für das 2. Halbjahr (Feb.-Juli): 01.04., 01.05., 01.06.

2. § 8 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

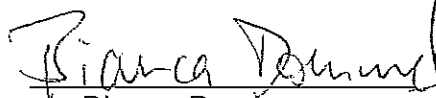
Für das Mittagessen werden die Kosten gemeinsam mit dem Entgelt gemäß § 8 (3) eingezogen. Für Fehltage können die Kosten für das Mittagessen am Ende eines Halbjahres auf Antrag erstattet werden.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Felde, 16.09.2014



Bianca Dommes
Bürgermeisterin

